OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-450246/14/MZ/KHU

Datum:
Linz, 6. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der L W GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer R VMBA, gegen den Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 17. Februar 2017, GZ: 0057135/2016 MDion RM, betreffend die Festsetzung der Lustbarkeitsabgabe für die Lustbarkeit „L“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheiden vom 21. September 2016 setzte der Magistrat der Landeshauptstadt Linz die Lustbarkeitsabgabe für die in der P, veranstaltete Lustbarkeit „L“

- für den Zeitraum von 1. November 2015 bis 29. Februar 2016 mit 2.065,50 Euro,
- sowie für den Zeitraum von 1. März 2016 bis 31. Mai 2016 mit 1.237,58 Euro

fest.

Die Lustbarkeitsabgabe wurde für den erstgenannten Zeitraum wie folgt ermittelt:

Ausgefolgte Eintrittskarten	Eintrittspreis €	Unverkaufte Eintrittskarten	Verkaufte Eintrittskarten	LUA pro Karte € (15,00% LuAbg)	Lustbarkeits-abgabe €	Anmerkungen
730	15,00		730	1,63	1.189,90	
180	23,00		180	2,50	450,00	
140	28,00		140	3,04	425,60	
				Lustbarkeitsabgabe €	2.065,50	

Für den zweitgenannten Zeitraum ergab sie sich wie folgt:

Ausgefolgte Eintrittskarten	Eintrittspreis €	Unverkaufte Eintrittskarten	Verkaufte Eintrittskarten	LUA pro Karte € (12,00 % LuAbg)	Lustbarkeits-abgabe €	Anmerkungen
637	15,00		637	1,34	853,38	
80	23,00		80	2,05	164,00	
88	28,00		88	2,50	220,00	
				Lustbarkeitsabgabe €	1.237,58	

2. Gegen die beiden Bescheide erhob die nunmehrige Beschwerdeführerin (Bf) mit Eingabe vom 6. Oktober 2016 Berufung.

3. Mit Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. Februar 2017, GZ 0057135/2016 MDion RM, wurden die Berufungen gegen die Bescheide des Magistrats der Landeshauptstadt Linz als unbegründet abgewiesen und ausgesprochen, dass die angefochtenen Bescheide unverändert blieben.

Zusammengefasst führte die belangte Behörde zur Rechtslage bis 29. Februar 2016 insbesondere aus, dass entscheidend sei, ob L eine sportliche Aktivität bzw. Veranstaltung darstelle. Die Behörde kam – nach Wiedergabe der Sportdefinition des Deutschen Olympischen Sportbundes – zum Ergebnis, dass es *L* bzw. L an einer eigenen sportartbestimmenden motorischen Aktivität fehle. Ferner liege der

Selbstzweck in der Unterhaltung und nicht darin, körperliche Leistungen zu erbringen. Eine Spielordnung reiche nicht für die Qualifikation als Sport; die Fair-Play-Regeln gingen nicht über das Nichtverletzen von Personen hinaus. *L* sei ein spannungsgeladenes, unterhaltsames und etwaig auch körperlich anstrengendes, futuristisches Spiel, nicht jedoch Sport; aufgrund des Betreibens in ziemlicher Finsternis sei überdies zweifelhaft, ob ein gesundheitsfördernder Ausgleich durch körperliche Bewegung stattfinde. L habe keinen einheitlichen Dachverband; es gebe keine klar normierten Regeln bzgl. Ausrüstung, Spielverlauf, Größe der Arena und einheitlichen Katalog von ethischen Werten, etc. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Oö. Landesregierung Paintball in einem Vorstellungsbescheid aus dem Jahr 2012 als Geschicklichkeitsspiel qualifiziert habe, wobei die belangte Behörde diverse Gemeinsamkeiten von L und Paintball als gegeben ansah. Im Ergebnis handle es sich bei *L* bzw. L um ein spannungsgeladenes Spiel und nicht um Sport im Sinne der Lustbarkeitsabgabeordnung. Dass *L* bzw. L geeignet sei, die Teilnehmer zu unterhalten und zu ergötzen, stehe außer Frage.

Zur Rechtslage ab 1. März 2016 führte die belangte Behörde zusammengefasst insbesondere aus, dass außer Zweifel stehe, dass *L* geeignet sei, die Teilnehmer zu unterhalten und zu erfreuen. Die Lustbarkeitsabgabeordnung bestimme Ausnahmen für die Vorführung und Ausübung der in der Oö. Sportartenverordnung genannten Sportarten sowie jeglicher Formen von Golf und (Musik-)Gymnastik. *L* bzw. L sei in der Oö. Sportartenverordnung nicht angeführt, ebenso wenig eine ähnliche Aktivität. Die Lustbarkeitsabgabeordnung nehme nicht sportliche Aktivitäten und Veranstaltungen generell aus, sondern verweise ausdrücklich auf die Oö. Sportartenverordnung, in der Sportarten nach näher definierten Kriterien ausgewählt worden seien.

Für *„Paintball-, Airsoft- und Archery-Tag-Veranstaltungen udgl.“* sei ein 12-prozentiger Steuersatz anzuwenden. Die angesprochenen Veranstaltungen wiesen diverse Gemeinsamkeiten auf und unterschieden sich lediglich in der Art der „Bewaffnung“ und „Munition“ (Farbkugeln, Plastikkugelnd und Pfeile), im Spielfeld sowie geringfügig im Spielverlauf. Gemeinsam sei ihnen, dass Mannschaften gebildet, Mitglieder der gegnerischen Mannschaft „beschossen“ oder markiert und/oder gegnerische Ziele markiert oder allenfalls „erobert“ würden, Fair Play-Regeln existierten und niemand verletzt werden dürfe. Dies alles treffe auch auf *L* bzw. Lasertrag zu. Dass das Spielfeld futuristischer sei, Phaser wieder aufgeladen werden müssten, udgl. vermöge nichts an der Wesensgleichheit zu ändern. Daher sei der Steuersatz von 12 % anzuwenden.

4. Dagegen wurde mit Eingabe vom 16. März 2017 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben und beantragt, die angefochtenen Bescheide aufzuheben oder die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen; ferner wurde die

Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt und schließlich angeregt, das Landesverwaltungsgericht möge die Lustbarkeitsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz beim Verfassungsgerichtshof anfechten.

Begründend wurden zusammengefasst zunächst Verfahrensfehler im Ermittlungsverfahren der belangten Behörde vorgebracht. Zur Sache wurde insbesondere ausgeführt, dass die Art und Weise, wie für eine Sportart geworben werde (Slogans, Werbevideos, etc.) bzw. wie versucht werde, deren Attraktivität zu steigern, nicht zur Beurteilung herangezogen werden dürfe, ob eine Lustbarkeit vorliege.

Ferner arbeitete die Bf zahlreiche Unterschiede zwischen *L* und Paintball heraus; so insbesondere die unterschiedliche Zielgruppe und den Umstand, dass man bei *L* ununterbrochen interagiere, und man nicht abwarte bzw. auflauere, wie dies bei Paintball der Fall sei. Es gehe weniger um die Geschicklichkeit beim Zielen und Treffen, sondern um die motorische Koordination der Bewegungsabläufe und die *„koordinative Kompetenz des eigenen Spielverhaltens in Relation zu den Mitspielern“*. *L*-Spieler seien während des Spielablaufs ständig in Bewegung.

L werde seit 27 Jahren in den USA und anderen Ländern gespielt; bei *L* handle es sich um den Markennamen jenes Herstellers, der das konkrete Spielkonzept entwickelt habe und dafür die nötige Ausstattung weltweit vertreibe. Das Spielkonzept basiere auf den Vorgaben der Lizenzgeber; wer *L* betreibe, kaufe das nötige Know-How und Equipment sowie die Markenlizenz. Es liege in der Natur der Sache, dass eine erst seit 2010 in Europa vertretene Sportart noch über keine organisatorische Struktur verfüge. Andere Anbieter des weiten Felds „L“ seien mit der ggst. *L*-Anlage nicht vergleichbar, weil es sich dabei häufig um bestehende Freizeitanlagen (typischerweise Indoor-Kinderspielplätze) handle und die Spiele mit ähnlichem, jedoch nicht gleichwertigem Equipment gespielt werden würden.

Des Weiteren gebe es Wettbewerbe und Turniere, so die „*L* World Championship“, die „European *L* Championship“; ferner solche, bei denen L-Spieler verschiedene Anlagen besuchten und damit sozusagen eine Tournee machten. Das sportliche Potential für Vereine und Verbände sei daher durchaus gegeben. Dem „Professionalisierungsgrad“ könne keine Bedeutung beigemessen werden; vielmehr sei *L* ein niederschwelliger Sport, der gerade für junge, oft sportfremde Menschen einen Einstieg in eine regelmäßige sportliche Betätigung und ein positives Körper- und Lebensgefühl darstelle und damit positive Effekte mit sich bringe.

Anhand der Aufnahmeordnung bzw. der Sportdefinition des Deutschen Olympischen Sportbundes – diese stellt auf eine eigene sportartbestimmende motorische Aktivität, den Selbstzweck der Betätigung und die Einhaltung ethischer Werte ab – und mit näherer Begründung wurde vorgebracht, dass *L* eine Sportart

im Sinne der genannten Kriterien darstelle. Dass die Tätigkeit bei ziemlicher Finsternis stattfinde, würde deren Eignung zum gesundheitsförderlichen Ausgleich keinesfalls beeinträchtigen.

Schließlich wurden Bedenken gegen die Lustbarkeitsabgabeordnung 2016 vorgebracht, weil diese nur einzelne Sportarten von der Abgabepflicht ausnehme und damit gleichheitswidrig sei. Gerade junge Sportarten würden keine Anerkennung erlangen. *L* sei jedoch vergleichbar mit Sportarten der Oö. Sportartenverordnung; denkbar sei etwa ein Bezug zu Schießen und Orientierungsläufen. Es handle sich damit um eine Fortentwicklung bestehender Sportarten.

Die von der Behörde angenommene Vergleichbarkeit von *L* mit Paintball-, Airsoft- und Archery-Tag-Veranstaltungen sei nicht gegeben; außerdem bestehe in Linz eine andere L-Anlage, weshalb es nicht undenkbar wäre, diese extra in der Verordnung anzuführen, wäre sie vom erhöhten Abgabesatz erfasst. Im Übrigen sei die Verordnung zu wenig spezifiziert. Zudem handle es sich beim ggst. zu beurteilenden Sachverhalt um keine „Veranstaltung“, sondern um *„sportliche Aktivitäten in Form von Spielen in einer Sportarena“*.

5. Die Beschwerde wurde mit Schreiben vom 24. März 2017 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. 1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die von den Parteien eingebrachten Stellungnahmen, das von der Bf vorgelegte sportwissenschaftliche Gutachten des SV Ing. Mag. E sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Danach wird folgender S a c h v e r h a l t festgestellt:

Die Bf betreibt seit November 2015 unter dem Betriebsnamen „L L“ eine L-Anlage, welche im Großkino „C L“ in L untergebracht ist. Die Bf betreibt derartige *L*-Anlagen auch in St. P und G.

Die ggst. Anlage hat eine Fläche von 406 m² und ist mit diversen Sichthindernissen ausgestattet. Während des Spiels ist es in der „Arena“ stark abgedunkelt. Die Anlage wird mit Schwarzlicht beleuchtet; ferner wird Wasserdampf eingebracht, um die Laserstrahlen sichtbar zu machen. Für das Spiel werden die Teilnehmer mit Westen, welche mit Sensoren sowie kleinen Lautsprechern versehen sind, ausgestattet. Ferner erhalten die Teilnehmer einen „Phaser“, das ist ein virtuelles Zielgerät, bei dem ein Laserstrahl als visueller Hilfseffekt beim Zielen dient. *L* wird üblicherweise in Alltagsbekleidung – jedoch mit geschlossenem und trittsicherem Schuhwerk – gespielt. Spieler können aber auch Sportbekleidung tragen.

Ziel des Spiels ist es, die Spieler der gegnerischen Mannschaft sowie deren „Base“ zu „taggen“ (d.h. mit dem „Phaser“ zu markieren), womit jeweils Punkte gesammelt werden. Das Spiel setzt die Zusammenarbeit mit den Teamkollegen sowie die Koordination im Dunkeln voraus. Der Spielerfolg wird sowohl in einem Einzelergebnis als auch in einem Teamergebnis der jeweiligen Mannschaft dargestellt.

Wird ein Teilnehmer „getaggt“ (getroffen), wird ihm dies durch ein Vibrieren der Weste signalisiert. Mehrere Treffer führen zur „Eliminierung“ – das ist die vorläufige Deaktivierung – eines Spielers, was durch einen von der Weste abgesonderten Piepton signalisiert wird. In Folge kann der Spieler seine Weste in der eigenen „Base“ wieder mit virtueller Energie aufladen. Auch im Fall des Verbrauchs der virtuellen „Munition“ des „Phasers“ muss der Spieler zum Aufladen zu seiner „Base“ zurückkehren.

L umfasst im Wesentlichen folgende Bewegungsabfolgen:

- schnelles Gehen, abruptes Stehenbleiben,
- das Anvisieren und „Taggen“ der gegnerischen Spieler bzw. Ziele mit dem „Phaser“, sowohl in Bewegung als auch im Stehen,
- das Verstecken und Decken hinter Objekten,
- seitliches Gehen oder andere Bewegungsabfolgen und Körperhaltungen, die bewirken sollen, den gegnerischen Spielern möglichst wenig Angriffsfläche für Treffer zuzuwenden.

Bei der Ausübung von *L* wird es aufgrund der dargestellten Bewegungsabfolgen idR. zu einer Anregung des Herz-Kreislaufsystems (Anstrengung, Schwitzen, udgl.) kommen.

Eine Spieleinheit dauert 30 Minuten inklusive einer Einweisung vor Beginn des eigentlichen Spiels und kurzen Pausen. Die Nettospielzeit beträgt daher rund 20 Minuten.

Den Spielern ist es untersagt, zu laufen, sich hinzulegen oder auf Hindernisse hinaufzuklettern. Das Spiel läuft ohne Körperkontakt, sondern durch berührungsloses „Taggen“ der Mitspieler ab. Die Einhaltung der Regeln wird durch einen während des Spiels anwesenden Schiedsrichter kontrolliert. Getränke oder Snacks sind innerhalb der Arena untersagt. Die ggst. *L*-Anlage ist mit keinen Duschanlagen ausgestattet.

L kann von bis zu 30 Spielern gleichzeitig in zwei bis vier Teams gespielt werden. Ein Spiel ist theoretisch ab zwei Personen möglich, üblicherweise macht ein Spiel jedoch erst ab vier Personen Sinn. Teilnehmer, die einzeln zum Spiel erscheinen, werden einer Gruppe zugeteilt. Sofern nicht vorab von den Teilnehmern Gruppen

gebildet werden, erfolgt die Zuteilung in Gruppen bzw. Teams nach dem Zufallssystem.

Ein Spiel kostet pro Person 15 Euro (inkl. 20 % Umsatzsteuer). Bucht ein Teilnehmer für einen Tag mehrere Spiele – welche nicht auf andere Personen oder einen anderen Tag übertragbar sind – beträgt der Gesamtpreis für zwei Spiele 25 Euro bzw. 30 Euro für drei Spiele. Ferner werden diverse Spezialtarife angeboten, etwa für größere Gruppen. Jahreskarten oder anderweitige zeitbezogene Dauerspielberechtigungen werden nicht angeboten.

Rund 74 % der von der Bf im Zeitraum November 2015 bis Mai 2016 verkauften Eintrittskarten waren Karten für ein einzelnes Spiel („Single Session“); rund 14 % entfielen auf Tickets für zwei Spiele („Double Session“) und rund 12 % auf Tickets für drei Spiele („Triple Session“). Die genauen Verkaufszahlen sind oben unter I.1. dargestellt.

Die Bf registriert Spieler namentlich. Am Veranstaltungsort L sind rund 14.300 Spieler registriert. Im Zeitraum November 2015 bis Mai 2017 haben etwas mehr als die Hälfte der Spieler zwei oder mehr Besuche in der Statistik vermerkt; die andere Hälfte hat bislang lediglich ein Spiel vermerkt. Der häufigste Spieler hat in diesem Zeitraum 142 Spiele absolviert.

Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Donnerstag von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr, freitags von 15:30 Uhr bis 22:00 Uhr, samstags von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr und sonntags von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender B e w e i s w ü r d i g u n g :

Die Angaben zur ggst. *L*-Anlage, zum Spielablauf, zu den Spielregeln, der Preisgestaltung, den Öffnungszeiten sowie zur Teilnehmerzahl stammen von der Bf selbst und werden vom Landesverwaltungsgericht nicht angezweifelt. Sie ergeben sich unstrittig aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie aus einem ergänzenden Schriftsatz der Bf vom 18. Mai 2017. Sie ergeben sich im Übrigen aber auch schon aus den im Behördenakt einliegenden Schriftsätzen und Auszügen der Homepage der Bf.

Die Angaben zu den von der Bf verkauften Tickets („Single Session“, „Double Session“ und „Triple Session“) ergeben sich aus den von der Bf an die belangte Behörde mit Schreiben vom 30. Juni 2016 übermittelten Umsatzerlöse (Blätter 63 ff des Behördenakts).

Die Angaben zu den Bewegungsabläufen ergeben sich einerseits aus den im Akt einliegenden Spielbeschreibungen sowie den Eingaben der Bf, andererseits aus

dem von der Bf vorgelegten Gutachten des SV Ing. Mag. E. Diesem Gutachten wird betreffend die Beschreibung des Spielablaufs, der Bewegungsmuster sowie der körperlichen Anstrengung vom Gericht gefolgt, weil sich diese Ausführungen schlüssig und glaubhaft darstellen. Sofern jedoch weitergehende Ausführungen getroffen werden – insbesondere, was die Qualifikation als Sport betrifft – ist darauf hinzuweisen, dass damit eine sportwissenschaftliche Beurteilung abgegeben wird; es handelt sich im ggst. Fall jedoch um eine vom Gericht zu beurteilende Rechtsfrage, ob eine Aktivität als „sportliche Aktivität“ im Sinne der Lustbarkeitsabgabeordnung zu qualifizieren ist bzw. welche rechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben. Auch ist im ggst. Verfahren nicht zu klären, ob – de lege ferenda – die Aufnahme von *L* bzw. L zB. in die Oö. Sportartenverordnung vertretbar oder wünschenswert wäre, sondern hat sich das Landesverwaltungsgericht an der geltenden Rechtslage zu orientieren.

Was die Besuchsfrequenz betrifft, verzeichnete die Bf lt. ihren im Schriftsatz vom 18. Mai 2017 bei 50,62 % der Spieler zwei oder mehr Besuche in ihrer Statistik; 49,38 % der Spieler hätten lediglich ein Spiel absolviert. Die Bf weist zwar darauf hin, dass sie eine Neuregistrierung eines Spielers praktisch nicht verhindern könne (was dazu führe, dass der betreffende Teilnehmer als neuer Spieler in der Statistik aufscheine), liefert jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass dies gehäuft passieren würde. Außerdem hat es ausschließlich die Bf in der Hand, auf ihre internen Statistiken zuzugreifen und diese entsprechend auszuwerten. Wenngleich gewisse Verschiebungen nicht vollends ausgeschlossen werden können, geht das Gericht davon aus, dass die von der Bf vorgelegten Zahlen die Realität abzubilden vermögen. Auch ist für die nachfolgende rechtliche Beurteilung keinesfalls eine auf Prozentpunkte genaue Bezifferung eines Wertes erforderlich, sondern reicht die Angabe aus, dass etwas mehr als die Hälfte der Spieler wiederholt an *L*-Spielen teilnahmen. Durch ihre Stellungnahme vom 18. Mai 2017 hat die Bf im Übrigen ihre in der öffentlichen mündlichen Verhandlung getroffene Aussage, dass es Spieler gäbe, die 200 bis 300 Spiele absolviert hätten, revidiert. Demnach hat der häufigste Teilnehmer (mit Stand Mitte Mai) 142 Spiele absolviert.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.8.2016, Ro 2014/17/0103 mwN; 11.9.2015, Ro 2014/17/0026 mwN; 10.8.2010, 2009/17/0264 mwN). Aufgrund der mit 1. März 2016 eingetretenen Änderung der Rechtslage hat die belangte Behörde die Vorschreibung der Lustbarkeitsabgabe zutreffend auf zwei Beurteilungszeiträume aufgeteilt:

- Für die bis inkl. 29. Februar 2016 verwirklichten Sachverhalte bildet die Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadt Linz, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz vom 27.3.1950, zuletzt geändert durch Amtsblatt Nr. 19/2001 vom 20.9.2001, (im Folgenden: „Lustbarkeitsabgabeordnung 2001“) die einschlägige Rechtsgrundlage. Diese Verordnung stützte sich zuletzt auf das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979.

- Für Zeiträume ab 1. März 2016 ist die Lustbarkeitsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz („Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 28. Jänner 2016, mit der die Lustbarkeitsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz vom 27. März 1950, Sondernummer, idgF, aufgehoben und die Lustbarkeitsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz neu erlassen wird“), Amtsblatt Nr. 3 vom 8.2.2016, (im Folgenden: „Lustbarkeitsabgabeordnung 2016“), anzuwenden. Diese stützt sich größtenteils unmittelbar auf die Ermächtigung im Finanzausgleichsgesetz in der jeweils einschlägigen Fassung; betreffend Wettterminals und Spielapparate hingegen auf das Landesgesetz über eine Gemeindeabgabe für Lustbarkeiten (im Folgenden: Oö. LAbgG 2015).

Ausgehend von diesen Feststellungen und aufgrund des Umfanges der mit 1. März 2016 eingetretenen Änderung der Rechtslage sind die beiden genannten Zeiträume einer gesonderten Betrachtung zuzuführen:

2. Zur Lustbarkeitsabgabe für den Zeitraum von 1. November 2015 bis 29. Februar 2016:

2.1. Das Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 (LGBl 74/1979 idF LGBl 4/2011) lautet auszugsweise:

> § 1
> (1) Durch dieses Gesetz werden die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, verpflichtet, eine Abgabe für die Veranstaltung von Lustbarkeiten (§ 15 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978) einzuheben.
> (2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Abgaben für sportliche Veranstaltungen (sportliche Vorführungen und Wettbewerbe) und für Abgaben für die Vorführung von Bildstreifen.
>
> I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
> § 2
> Lustbarkeiten, die der Abgabe unterliegen
> (1) Alle im Gemeindegebiet veranstalteten Lustbarkeiten unterliegen einer Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.
> (2) Lustbarkeiten sind Veranstaltungen, welche geeignet sind, die Besucher bzw. Benützer zu unterhalten und zu ergötzen. Dies wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung auch gleichzeitig erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Lustbarkeit anzusehenden Zwecken dient,

oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Lustbarkeit zu veranstalten.
(3) Veranstaltungen, die ausschließlich religiösen, politischen, weltanschaulichen, wissenschaftlichen, belehrenden Zwecken oder Zwecken der Wirtschaftswerbung dienen, sind keine Lustbarkeiten.
(4) Lustbarkeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere folgende Veranstaltungen:
1.Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;
2. Volksbelustigungen, wie der Betrieb von Karussellen, Velodromen und dergleichen, Schaukeln, Rutsch- und ähnlichen Bahnen, Hippodromen, Schießbuden, Geschicklichkeitsspielen, Würfelbuden, Schaustellungen jeglicher Art sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinetten, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien und dergleichen;
3. Zirkus-, Spezialitäten-, Varieté-, Tingel-Tangel-Vorstellungen; Kabarettvorstellungen;
4. Vorführungen, Schaustellungen, Experimente und Vorträge auf dem Gebiete der Hypnose, Suggestion, Wahrsagerei und Geheimkunst;
5. der Betrieb von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen gemäß § 17;
6. der Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen gemäß § 19 lit. b;
7. sportliche Veranstaltungen (sportliche Vorführungen und Wettbewerbe), wie Wettspiele, Wettfahrten, Wettrennen, Pferderennen, Radrennen, Kraftrad- und Kraftwagenrennen, Ring- und Boxkämpfe, Preisschießen, Preiskegeln, Besteisschießen, Kunstvorführungen auf Eisbahnen und Rollbahnen;
8. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheatervorstellungen;
9. Vorführungen von Bildstreifen;
10. Theatervorstellungen, ohne Rücksicht darauf, ob und von wem hiefür einmalige oder regelmäßige Subventionen geleistet werden, Ballettvorführungen;
11. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.

Die Lustbarkeitsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz vom 27.3.1950, zuletzt geändert durch Amtsblatt Nr. 19/2001 vom 20.9.2001 („Lustbarkeitsabgabeordnung 2001“) lautet auszugsweise:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Alle im Gemeindegebiet der Stadt Linz veranstalteten Lustbarkeiten unterliegen einer Abgabe nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
(2) Lustbarkeiten sind Veranstaltungen, welche geeignet sind, die Besucher bzw. Benützer zu unterhalten und zu ergötzen. Dies wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Veranstaltung auch gleichzeitig erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Lustbarkeit anzusehenden Zwecken dient, oder dass der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Lustbarkeit zu veranstalten.
(3) Veranstaltungen, die ausschließlich religiösen, politischen, weltanschaulichen, wissenschaftlichen, belehrenden Zwecken oder Zwecken der Wirtschaftswerbung dienen, sind keine Lustbarkeiten.

§ 2

Lustbarkeiten, die der Abgabe unterliegen

Lustbarkeiten im Sinne des § 1 sind insbesondere folgende Veranstaltungen:
1. Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;
2. Volksbelustigungen, wie der Betrieb von Karussellen, Velodromen udgl., Schaukeln, Rutsch- und ähnlichen Bahnen, Hippodromen, Schießbuden, Geschicklichkeitsspielen, Würfelbuden, Schaustellungen jeglicher Art, sowie Ausstellungen und Museen, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Figurenkabinetten, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien udgl.;
3. Spezialitäten-, Tingeltangel-, Variete- und Kabarettvorstellungen sowie Striptease- Veranstaltungen und Peep-Shows;
4. Vorführungen, Schaustellungen, Experimente und Vorträge auf dem Gebiete der Hypnose, Suggestion, Wahrsagerei und Geheimkunst;
5. der Betrieb von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen sowie von Apparaten gemäß § 17;
6. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheatervorstellungen;
7. Vorführungen von Laufbildern;

§ 3
Veranstaltungen, die der Abgabe nicht unterliegen

(1) Der Abgabe unterliegen nicht:
1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterrichte an Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volksbildungskurse;
2. Veranstaltungen, die im Sinne der Jugendpflege hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden;
3. Veranstaltungen, die ausschließlich zum Zwecke der Wissenschaft und Kunstpflege bzw. Volksbildung ohne Absicht auf Gewinnerzielung unternommen werden;
4. Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen, soweit sie von Organen der Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechtes durchgeführt werden;
5. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Barzahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;
6. einzelne Veranstaltungen der im § 2, P. 6 bezeichneten Art, die von Gebietskörperschaften unternommen, unterhalten oder besonders unterstützt werden und deren Ertrag zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird; (gemeinnützige Zwecke sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird, selbst wenn die Förderung einem gemeinnützigen Zweck außerhalb des Bundesgebietes zugute kommt);
7. sportliche Veranstaltungen, wie sportliche Vorführungen und Wettbewerbe, auf Grund des § 1 Abs.2 des OÖ. Lustbarkeitsabgabegesetzes 1979;
[...]

§ 6
Abgabenform

(1) Die Abgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in einer der nachstehenden Formen eingehoben:
1. In der Form der Kartenabgabe (Prozentualabgabe), sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen (Gutschein, Programmen, Bausteinen, Festabzeichen usw.) abhängig gemacht ist;
2. in der Form der Pauschalabgabe (nach festen Sätzen),
a) sofern und soweit die Veranstaltung ohne Eintrittskarten oder sonstige Ausweise zugänglich ist,

b) an Stelle der Kartensteuer, wenn jeder Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen hat, die Durchführung der Kartensteuer jedoch nicht hinreichend überwacht werden kann oder für die Veranstaltung störend, oder hindernd wirkt oder wenn durch die Pauschalabgabe ein höherer Abgabenertrag erzielt wird;
3. in der Form der Sonderabgabe von der Roheinnahme.
[...]

2. Kartenabgabe (Prozentualabgabe)
§ 7
Bemessungsgrundlage
Die Kartenabgabe wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Karten bleiben auf Antrag unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung des Magistrates erbracht wird.
[...]

§ 10
(1) Die Lustbarkeitsabgabe beträgt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, bei Ausgabe von Eintrittskarten 15 v.H. des Preises oder Entgeltes (§§ 8 und 9).
[...]

2.2. Gemäß § 1 der Lustbarkeitsabgabeordnung 2001 (sowie § 2 Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979) unterliegen alle im Gemeindegebiet veranstalteten Lustbarkeiten einer Abgabe. Lustbarkeiten sind Veranstaltungen, welche geeignet sind, die Besucher bzw. Benützer zu unterhalten und zu ergötzen. Dies wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Veranstaltung auch gleichzeitig einem erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Lustbarkeit anzusehenden Zwecken dient, oder dass der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Lustbarkeit zu veranstalten. Keine Lustbarkeiten sind Veranstaltungen, die ausschließlich religiösen, politischen, weltanschaulichen, wissenschaftlichen, belehrenden Zwecken oder Zwecken der Wirtschaftswerbung dienen.

Die normale Sportausübung, also die sportliche Betätigung an sich, ist nach der hier zu betrachtenden Rechtslage generell nicht von der Lustbarkeitsabgabe betroffen, mag sie auch die entgeltliche Zurverfügungstellung von Anlagen oder Geräten zur Voraussetzung haben und geeignet sein, den Ausübenden zu unterhalten und zu ergötzen, wie dies etwa beim Tennisspiel oder beim Golfspiel der Fall ist (so VwGH 15.6.1964, 2235/63, VwSlg 3105 F/1964); im Gemeindegebiet von Linz sind gemäß § 3 Abs 1 Z 7 der Lustbarkeits-abgabeordnung 2001 darüber hinaus aber auch alle *„sportlichen Veranstaltungen“* (das sind etwa *„sportliche Vorführungen und Wettbewerbe“*) von der Lustbarkeitsabgabe befreit.

Im ggst. Verfahren ist daher zu prüfen, ob die von der Bf gegen Entgelt angebotene Aktivität *L* im Sinne des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 als „Sport“ (und damit als „sportliche“ Betätigung bzw. „sportliche“ Veranstaltung) oder als eine

„Lustbarkeit“ (also insbes. eine Veranstaltung zur Unterhaltung der Besucher) einzustufen ist.

2.3. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch handelt es sich bei Sport insbes. um eine *„nach bestimmten Regeln [im Wettkampf] aus Freude an Bewegung und Spiel, zur körperlichen Ertüchtigung ausgeübte körperliche Betätigung“* (vgl.x, abgerufen am 5.9.2017).

Laut *Röthig/Prohl* (Hg), Sportwissenschaftliches Lexikon, 7. Auflage, 2003, hat sich Sport seit Beginn des 20. Jahrhunderts „*zu einem umgangssprachlichen, weltweit gebrauchten Begriff entwickelt. Eine präzise oder gar eindeutige begriffliche Abgrenzung lässt sich deshalb nicht vornehmen. Was im allgemeinen unter Sport verstanden wird, ist weniger eine Frage wissenschaftlicher Dimensionsanalysen, sondern wird weit mehr vom alltagstheoretischen Gebrauch sowie von den historisch gewachsenen und tradierten Einbindungen in soziale, ökonomische, politische und rechtliche Gegebenheiten bestimmt. Darüber hinaus verändert, erweitert und differenziert das faktische Geschehen des Sporttreibens selbst das Begriffverständnis von Sport."* Auch die universitäre Forschung zeigt auf, dass die Frage, was als „Sport“ aufzufassen ist, keinesfalls trivial ist und viele divergierende wissenschaftliche Definitionsversuche existieren (vgl. etwa *Tiedemann*, Was ist der Gegenstand der Sportwissenschaft?, x abger. am 5.9.2017).

Der Deutsche Olympische Sportbund stellt in § 3 seiner Aufnahmeordnung (idF vom 6.12.2014) auf nachfolgende Sportdefinition ab:

> *„1. Die Ausübung der Sportart muss eine eigene, sportartbestimmende motorische Aktivität eines jeden zum Ziel haben, der sie betreibt.*
> *Diese eigenmotorische Aktivität liegt insbesondere nicht vor bei Denkspielen, Bastel- und Modellbautätigkeit, Zucht von Tieren, Dressur von Tieren ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen und Bewältigung technischen Gerätes ohne Einbeziehung der Bewegung des Menschen.*
>
> *2. Die Ausübung der eigenmotorischen Aktivitäten muss Selbstzweck der Betätigung sein.*
> *Dieser Selbstzweck liegt insbesondere nicht vor bei Arbeits- und Alltagsverrichtungen und rein physiologischen Zustandsveränderungen des Menschen.*
>
> *3. Die Sportart muss die Einhaltung ethischer Werte wie z.B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen gewährleisten.*
> *Dies ist nicht gegeben insbesondere bei Konkurrenzhandlungen, die ausschließlich auf materiellen Gewinn abzielen oder die eine tatsächliche oder simulierte Körperverletzung bei Einhaltung der gesetzten Regeln beinhalten.“*

2.4. Wie die oben dargestellten unterschiedlichen Definitionen zeigen, ist der Sportbegriff schwer zu fassen. Es wird zwar in den meisten Definitionen auf eine körperliche Bewegung abgestellt, dieser Grundsatz allerdings auch immer wieder durchbrochen (so wird etwa Schach häufig als Sport definiert). Es existiert daher kein allgemeines Begriffsverständnis von Sport, sondern unterliegt die Beantwortung der Frage, was Sport ist, den jeweiligen Konventionen.

Aus dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 bzw. der Lustbarkeitsabgabeordnung 2001 ergibt sich, dass eine rechtliche Unterscheidung zu ziehen ist zwischen einer unterhaltenden Veranstaltung (deren Charakter als Lustbarkeit nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass auch andere Zwecke als jene der Unterhaltung verfolgt werden) einerseits und einer „sportlichen“ Aktivität bzw. „sportlichen“ Veranstaltung andererseits. Im Folgenden ist daher zu erörtern, welche Bedeutung der Begriff des „Sports“ im genannten lustbarkeitsabgaberechtlichen Zusammenhang hat.

2.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf zur Auslegung des Begriffs der „sportlichen“ Betätigung im Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 die auf das Oö. Sportgesetz gestützte Oö. Sportartenverordnung nicht herangezogen werden, weil das Oö. Sportgesetz später erlassen wurde und im Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 auch nicht darauf Bezug genommen wird (idS. VwGH 31.10.2000, 98/15/0140; für die geltende Lustbarkeitsabgabeordnung siehe hingegen unter 3.). Der Verwaltungsgerichtshof legte jedoch auch dar, dass bloße Geschicklichkeitsspiele kein Sport seien (vgl. das oben zitierte VwGH-Erkenntnis vom 15.6.1964; 27.9.1967, 0263/67 betreffend die – vom VwGH in den genannten Judikaten nicht endgültig beantwortete, sondern weiteren Ermittlungen der Behörde überlassende – Frage, ob Minigolf als sportliche Betätigung oder als bloßes Geschicklichkeitsspiel anzusehen ist) und anerkennt umgekehrt den Unterhaltungscharakter, den die Sportausübung mit sich bringt (siehe zu Tennis und Golf erneut das VwGH-Erkenntnis vom 15.6.1964).

2.6. Nach Ansicht des erkennenden Verwaltungsgerichts darf bei der Frage, ob eine Aktivität als „sportliche“ Betätigung zu beurteilen ist, zwar einerseits nicht auf einen tradierten Sportbegriff abgestellt werden, weil der abstrakte Rechtsbegriff des „Sports“ auch neu entstandenen Sportarten zugänglich sein muss; andererseits ist nicht jede unterhaltsame Tätigkeit, die mit körperlicher Bewegung verbunden ist, automatisch in rechtlicher Hinsicht als „Sport“ anzusehen. Das zeigt sich alleine dadurch, dass das Lustbarkeitsabgaberecht davon ausgeht, dass eine Lustbarkeit auch andere Zwecke als jene der Unterhaltung verfolgen kann (§ 2 Abs 2 Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979). Mit anderen Worten bedeutet das, dass das Verfolgen auch von „lustbarkeitsfremden“ Zwecken nicht per se die Lustbarkeitseigenschaft ausschließt.

Vielmehr muss im Rahmen eines beweglichen Systems überprüft werden, ob bei einer konkreten Tätigkeit die Elemente der Unterhaltung überwiegen oder ob vielmehr andere Aspekte im Vordergrund stehen; in concreto also, ob ein konkretes Vorhaben schwerpunktmäßig als „Unterhaltungsveranstaltung“ (Spiel, Vergnügungen; und damit Lustbarkeit) oder als „sportliche“ Betätigung/ Veranstaltung aufzufassen ist. Da sich diese Elemente häufig überschneiden, wird darauf abzustellen sein, welches Element überwiegt.

2.7. Festzuhalten ist zunächst, dass die rechtliche Einordnung nicht anhand der subjektiven Sicht von einzelnen Teilnehmern erfolgen kann, weil viele Tätigkeiten potentiell so betrieben werden können, dass sie einen subjektiv „sportlichen“ – also etwa bewegungsintensiven, anstrengenden, schweißtreibenden – Charakter bekommen oder umgekehrt auch „sportliche“ Betätigungen mit wenig diesbezüglicher Ambition betrieben werden können. Auch das Ausmaß der Freude an der Bewegung ist individuell sehr unterschiedlich ausgeprägt. Es kann also nicht darauf ankommen, ob ein konkreter Teilnehmer sich anstrengt, ins Schwitzen gerät bzw. ob er das Gefühl hat, sich sportlich zu betätigen oder als wie vergnüglich er eine Tätigkeit wahrnimmt. Vor diesem Hintergrund braucht nicht anhand der vorgebrachten Einzelbeispiele beurteilt zu werden, ob die von der Bf veranstaltete Tätigkeit *L* für ausgewählte Spieler zum Zwecke der Fitness und der sportlichen Betätigung betrieben wird bzw. zu deren sportlicher Fitness beiträgt.

2.8. Entscheidend für die Beurteilung, ob aus Sicht des Lustbarkeitsabgaberechts eine „sportliche“ Betätigung vorliegt, ist vielmehr eine objektivierte rechtliche Betrachtung. Diese hat anhand des institutionalisierten Rahmens, in dem die Betätigung angeboten wird, zu erfolgen. Dies ergibt sich daraus, dass das Lustbarkeitsabgaberecht nicht an die einzelnen Teilnehmer, sondern den „Veranstalter“ adressiert ist.

Da die Bf die *L*-Arena sowie -Ausrüstung bereitstellt, wird darauf abzustellen sein, ob der objektive Durchschnittsbetrachter in der konkreten Ausgestaltung von *L* die Betreibung von Sport erblicken kann oder nicht.

2.9. Der Sportbegriff anerkennt, dass Tätigkeiten erst durch die konkrete Ausgestaltung einen sportlichen Charakter annehmen können (während beispielsweise das Gehen üblicherweise der bloßen Fortbewegung dient – und damit weder Sport noch Lustbarkeit darstellt –, kann es auch als „Sportgehen“ – also als sportliche Aktivität – betrieben werden und sich als solches schließlich in der organisierten Abhaltung eines sportlichen Wettkampfes – und damit als sportliche Veranstaltung – manifestieren). Andererseits können auch anerkannte Sportarten durch die konkrete Ausgestaltung ihres sportlichen Charakters entfremdet werden.

Derartige Beispiele lassen sich in der oberösterreichischen Landesrechtsordnung vielfach finden: (Standard-)Tanzen kann zum Vergnügen auf einem Ball („Tanzbelustigung“ bzw. „Tanzveranstaltung“ iSd. des Lustbarkeitsabgaberechts), aber auch als „Sporttanzen“ betrieben werden; Schießen kann zum bloßen Vergnügen an einer Schießbude auf Volksfesten oder Jahrmärkten ausgeübt werden („Volksbelustigung“ iSd. Lustbarkeitsabgaberechts), aber auch als Schießsport; Kegeln oder Bowling kann zum Vergnügen ausgeübt werden (siehe § 20 Lustbarkeitsabgabegesetz 1979), aber sich auch als „Sportkegeln“ manifestieren; usw.

Das zeigt, dass das Lustbarkeitsabgaberecht auf den jeweiligen Kontext bzw. die konkrete Ausgestaltung der Betätigung abstellt, was dazu führt, dass ähnliche oder sogar identische Bewegungsabläufe (die – sofern vorhanden – anhand identischer oder ähnlicher Reglements ausgeübt werden) einmal als Lustbarkeit und ein anderes Mal als Sport zu qualifizieren sind. Diese der Rechtsordnung zugrundeliegende Unterscheidung ist jedoch auf einen eigenständigen juristischen Sportbegriff des Lustbarkeitsabgaberechts zurückzuführen; mit den oben wiedergebenden allgemeinsprachlichen oder sportwissenschaftlichen Sportdefinitionen lassen sich diese kaum fassen. Derartige allgemeine Definitionen können daher eine gewisse Indizwirkung für die hier zu klärende Rechtsfrage haben bzw. einen ersten „Filter“ für die Frage bilden, ob eine Tätigkeit überhaupt als Sport in Betracht kommt, vermögen diese Frage im gegebenen Zusammenhang jedoch nicht abschließend zu beantworten.

2.10. Das Gericht bezweifelt keinesfalls, dass die für *L* charakteristische Abfolge aus schnellem Gehen, Ducken, Verstecken, das Abwenden des Getroffen-Werdens, das rasche Reagieren, die Orientierung im Dunkeln, die Koordination mit den Teamkollegen, dem Abgeben von „Schüssen“, usw. für die Teilnehmer körperlich anstrengend sein bzw. das Herz-Kreislauf-System anregen kann; dies gerade bei Teilnehmern, die sich ansonsten nicht oder wenig körperlich betätigen. Auch werden die vom Gutachter dargestellten Bewegungsabfolgen und sportwissenschaftlichen Überlegungen nicht bezweifelt. Dass eine Tätigkeit anstrengend oder schweißtreibend ist und Bewegungsabfolgen enthält, die bei als Sport anzusehenden Tätigkeiten in ähnlicher Art erfolgen, macht sie jedoch nicht automatisch zu Sport im lustbarkeitsabgaberechtlichen Sinne.

2.11. Das Gericht verkennt auch nicht, dass das von der Bf vorgelegte Gutachten zum Ergebnis kommt, dass *L* als Sportart (im Sinne der obigen Definition des Deutschen Olympischen Sportbundes) qualifiziert werden könne; dieses Gutachten stellt aber – zutreffender Weise – bloß eine sportwissenschaftliche Betrachtung dar und kann die lustbarkeitsabgaberechtliche Fragestellung nicht beantworten. Im Übrigen werden die im Gutachten getroffenen Angaben mitunter selbst relativiert (etwa wenn das Bewegungsmuster „Stop and Go“ zwar einerseits mit Inline-Hockey verglichen wird, gleichzeitig aber ausgeführt wird, dass dort üblicherweise

„so schnell als möglich gelaufen“ werde, während bei *L* maximal schnell gegangen werden dürfe). Auch die in Richtung Sport deutenden Beschwerdeangaben sind nicht immer stringent (so wird von der Bf zwar ein Vergleich zum Schießsport gezogen; gleichzeitig führt die Beschwerde aber aus, dass es bei *L* – anders als bei Paintball – *„weniger um die Geschicklichkeit beim Zielen und Treffen des Gegners“* gehe [S. 8 der Beschwerde], während aber die Geschicklichkeit und Präzision beim Zielen gerade den Schießsport ausmachen wird).

2.12. Im konkreten Fall überwiegen nach Ansicht des Gerichts die Unterhaltungselemente, womit *L* insgesamt nicht als sportliche Aktivität, sondern als Lustbarkeit einzustufen ist:

Das zeigt sich in der Situierung in einem Großkino und damit gleichsam in der Einbettung in diese Betriebsstätte, indem der Kassenbereich von *L* unmittelbar im Eingangsbereich des Kinos positioniert ist. Damit besteht eine unmittelbare räumliche Nahebeziehung zur Lustbarkeit der Filmvorführung und zeigt sich ein gewisses Abstellen auf spontan entschlossene Laufkundschaft, was den meisten anderen Sportarten ansonsten weitestgehend fremd ist. Im Zuge der Kundenwerbung wird der Unterhaltungscharakter der Tätigkeit von der Bf deutlich hervorgehoben.

Die Durchführung in abgedunkelten Räumen bei Schwarzlicht (samt den damit einhergehenden Farbeffekten in der Arena) sowie unter Einbringung von Wasserdampf, der die Laserstrahlen sichtbar machen soll, dient offensichtlich dem optischen Unterhaltungswert. Dasselbe gilt für die futuristisch aussehende Ausrüstung aus Weste und Phaser.

Ein weiterer Anhaltspunkt für den Unterhaltungscharakter ergibt sich aus der (idR.) nicht regelmäßigen Betreibung von *L*. Zwar kann dieses Kriterium – wie alle anderen angesprochenen Aspekte – nicht für sich alleine als Maßstab für das Vorliegen von Sport herangezogen werden, es kann jedoch als Indiz in die eine oder andere Richtung fungieren. So zeigt sich, dass nur etwas mehr als die Hälfte der Besucher bislang überhaupt wiederholt am Spiel teilnehmen. Dem häufigsten Besucher der ggst. Anlage kann mit einer durchschnittlichen Besuchsfrequenz von 1,8x pro Woche (142 Besuche zwischen November 2015 und Mai 2017) zwar eine gewisse sportliche Ambition zugesprochen werden, er ist jedoch nicht repräsentativ.

Auch begnügen sich 74 % der Besucher mit bloß einem Spiel pro Besuchstag, was einer Gesamtdauer von 30 Minuten bzw. einer Nettospielzeit (und damit Dauer der körperlichen Bewegung) von bloß rund 20 Minuten entspricht. Auch hier bleibt man hinter der Dauer der meisten sportlichen Betätigungen zurück, insbesondere im Vergleich zu anerkannten Mannschaftssportarten.

Ferner ist im Rahmen einer sportlichen Betätigung grosso modo eine gewisse Ernsthaftigkeit, ein gewisser Trainingsumfang sowie der Wille zum Verbessern des eigenen Könnens bzw. der eigenen Leistung erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, dass die Bf dies institutionalisiert fördern würde, etwa durch Jahres- oder sonstige längerfristige Mitgliedschaften bzw. „Abos“, Zurverfügungstellen oder Vermittlung von Trainern, fixe Trainingseinheiten, Vereinsstrukturen, Angebote zur Steigerung der allgemeinen Fitness, das Bereithalten von Infrastruktur wie Duschvorrichtungen, udgl. Typisch für Sport ist es auch, dass die sportliche Aktivität in Sportkleidung – häufig sogar Sportkleidung, die speziell für die jeweilige Sportart ausgelegt ist – betrieben wird, während *L* idR. in Alltagsbekleidung gespielt wird.

Ohne zu negieren, dass auch *L* Spielregeln hat, zeigt sich schließlich, dass anerkannte Mannschaftssportarten häufig ein komplexes und umfangreiches Regelwerk aufweisen, deren Beherrschung den Teilnehmern abverlangt wird, während *L* gerade auch für Anfänger einfach spielbar sein soll.

2.13. Damit ergibt sich für das erkennende Gericht, dass die sportlichen Elemente insgesamt so sehr in den Hintergrund gerückt sind, dass sie als untergeordnet aufzufassen sind, während die Unterhaltungselemente deutlich repräsentiert sind. In Gesamtwürdigung aller dargestellten Umstände ist *L* als (mit körperlicher Bewegung verbundene) Unterhaltungsveranstaltung einzustufen. *L* stellt damit eine Lustbarkeit dar.

3. Zur Lustbarkeitsabgabe für den Zeitraum von 1. März 2016 bis 31. Mai 2016:

3.1 Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 28. Jänner 2016, mit der die Lustbarkeitsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz vom 27. März 1950, Sondernummer, idgF, aufgehoben und die Lustbarkeitsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz neu erlassen wird, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 3 vom 8.2.2016 („Lustbarkeitsabgabeordnung 2016“) lautet auszugsweise wie folgt:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nach Maßgabe dieser Verordnung alle im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Linz durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, Teilnehmende zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen, sofern ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, um zur Lustbarkeit zugelassen zu werden.

[...]

§ 2 Abgabebefreiungen

(1) Von der Lustbarkeitsabgabe sind folgende Lustbarkeiten (§ 1 Abs. 1) befreit:

◦Lustbarkeiten, deren überwiegender Zweck in der Aufrechterhaltung oder Förderung der Linzer Wirtshauskultur liegt, sofern diese in Wirtshäusern durchgeführt werden;
◦Lustbarkeiten, die überwiegend der außerschulischen Jugenderziehung dienen, sofern weder alkoholische Getränke verabreicht werden noch eine Tanzveranstaltung damit verbunden ist;
◦Lustbarkeiten, welche ausschließlich dem Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können dienen und bei deren Durchführung die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt (z.B. Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen);
◦Kulturelle Lustbarkeiten: Ausstellungen, Konzerte, Theater- und Tanztheatervorführungen, Opern, Operetten, Musicals, Ballette, Kabaretts;
◦Lustbarkeiten, die ausschließlich politischen Zwecken dienen;
◦Vorträge und Vorlesungen;
◦Schülerbälle;
◦Messen, soweit sie nicht in § 9 ausdrücklich angeführt sind;
◦Vorführung und Ausübung der in § 1 Oö. Sportartenverordnung 2015 (LGBl. Nr. 134/2015) genannten Sportarten sowie jegliche Form von Golf (wie Swingolf) und (Musik)Gymnastik wie Aerobic, Zumba;
◦Ausspielungen gemäß § 2 Glückspielgesetz (BGBl. Nr. 620/1989, idgF) durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14 und 21 Glückspielgesetz;
◦Zirkusvorführungen.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:
◦„öffentlich“: für alle Personen oder alle Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich;
◦„Veranstalterin/Veranstalter“: natürliche oder juristische Person, auf deren/dessen Rechnung oder in deren/dessen Namen die Lustbarkeit durchgeführt wird. Veranstalterin/Veranstalter ist auch, wer sich öffentlich als Veranstalterin/Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als Veranstalterin/Veranstalter auftritt;
◦„Eintrittsgeld“: finanzielle Gegenleistung für die Zulassung zur Lustbarkeit;
◦„Zulassung“: der Besuch, die Benützung oder die Teilnahme (an) der Lustbarkeit;
◦„Teilnehmende“: Besucherin/Besucher, Benutzerin/Benutzer oder Teilnehmerin/ Teilnehmer;
[...]

§ 8
Bemessungsgrundlage

(1) Die Lustbarkeitsabgabe wird vom Eintrittsgeld erhoben, sofern für die Zulassung zur Lustbarkeit ein Eintrittsgeld, in welcher Form auch immer, vereinnahmt wird.
(2) Zum Eintrittsgeld im Sinne einer Kartenabgabe zählen:
◦das tatsächlich von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarte,

◦andere der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte wie z.B. die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder,
◦Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Lustbarkeit besondere Begünstigungen wie z.B. Tischreservierungen zu erhalten,
◦Entgelte, die aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards oder ähnliche Karten), welche die Teilnahme an zwei oder mehreren Lustbarkeiten ermöglichen, vereinnahmt werden und
◦Bonuskarten, Festabzeichen, Stempelabdrucke oder sonstige Kennzeichnungen oder Eintrittsausweise, welche als Voraussetzung für die Zulassung zur Lustbarkeit, entgeltlich abgegeben werden.
[...]

§ 9
Abgabensatz bei Kartenabgabe

(1) Die Lustbarkeitsabgabe beträgt grundsätzlich 10 Prozent der Bemessungsgrundlage, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
(2) Für nachstehend angeführte Lustbarkeiten beträgt die Lustbarkeitsabgabe jene Prozentsätze, welche im Folgenden ausgewiesen sind, jeweils gerechnet von der Bemessungsgrundlage:

1. Dinnershows mit wesentlicher Verköstigung (Hauptspeisen, Menüs, Buffets, …) udgl.	2 %
2. Showveranstaltungen wie Tanz-, und Motorshowvorführungen	4 %
3. Varieté- und Zaubereiveranstaltungen	4 %
4. Jahrmarktveranstaltungen wie Karusselle, Autodrome und sonstige Marktveranstaltungen	3 %
5. Schifffahrten mit Musik und/oder Tanz; Themenschifffahrten	8 %
6. Filmvorführungen, soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen	10 %
7. Paintball-, Airsoft- und Archery-Tag-Veranstaltungen udgl.	12 %
8. Turm- und Grottenbahnen udgl.	12 %
9. Tanzveranstaltungen wie Bälle, Discos, Clubbings, Kostümfeste	12 %
10. Tattoo- und Piercingmessen, Freak- oder Horrorshows udgl.	15 %
11. Stripteasevorführungen, Peep-Shows, Table-Dance und ähnliche erotische Tanzaufführungen und Darbietungen einschließlich dergleichen Ausstellungen (z.B. Erotikmessen)	17 %

(3) [...]
(4) Die Abgabe für die einzelnen Lustbarkeiten wird auf den vollen Centbetrag aufgerundet.

3.2. Diese Verordnung stützt sich – abgesehen von Spielapparaten und Wetterminals – unmittelbar auf die in § 15 Abs 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 (BGBl I 103/2007 idF BGBl I 118/2015; im Folgenden: FAG 2008) erteilte

Ermächtigung, durch Beschluss der Gemeindevertretung *„Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern) [...], die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, allgemein bis zum Ausmaß von 25%, bei Filmvorführungen bis zum Ausmaß von 10% des Eintrittsgeldes mit Ausschluss der Abgabe [auszuschreiben]. Ausgenommen sind Lustbarkeitsabgaben für Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, sowie für Ausspielungen gemäß § 2 GSpG durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG“* bzw. auf das FAG in der jeweils geltenden Fassung.

3.3. Das Landesgesetz über eine Gemeindeabgabe für Lustbarkeiten (LGBl 114/2015; Oö. LAbgG 2015) lautet auszugsweise:

> § 1
>
> Gegenstand der Abgabe
>
> (1) Durch dieses Landesgesetz werden die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948) ermächtigt, über eine allenfalls gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948 bestehende bundesgesetzliche Ermächtigung hinaus für den Betrieb von
>
> 1. Spielapparaten im Sinn des Abs. 2 an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und
> 2. Wettterminals im Sinn des § 2 Z 8 des Oö. Wettgesetzes
>
> eine Gemeindeabgabe zu erheben.
>
> (2) Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinn des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2014. Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen. Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 des Glücksspielgesetzes dürfen keiner Lustbarkeitsabgabe unterworfen werden.

3.4. Gemäß § 1 Abs 1 der Lustbarkeitsabgabeordnung 2016 unterliegen alle im Gemeindegebiet der Landeshauptstadt Linz durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Teilnehmenden zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen, der Lustbarkeitsabgabe, sofern ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, um zur Lustbarkeit zugelassen zu werden. Ausgenommen sind in § 2 der Lustbarkeitsabgabeordnung 2016 u.a. die Vorführung und Ausübung bestimmter Sportarten, namentlich der in § 1 Oö. Sportartenverordnung 2015 (LGBl. Nr. 134/2015) genannten Sportarten sowie jeglicher Formen von Golf (wie Swingolf) sowie (Musik-)Gymnastik wie Aerobic und Zumba.

3.5. Dass die ggst. Tätigkeit *L „geeignet ist, Teilnehmende zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen“*, wird die Bf wohl selbst nicht in Abrede abstellen. Es kann wohl gesagt werden, dass die Eignung zu erfreuen bzw. zu unterhalten gerade das Geschäftsmodell der Bf darstellt; im Übrigen wurde das Überwiegen der Unterhaltungselemente von *L* schon oben dargestellt.

Ausgenommen von der Lustbarkeitsabgabeordnung 2016 ist ausschließlich die *„Vorführung“* und *„Ausübung“* von den in der Oö. Sportartenverordnung 2015 (LGBl. Nr. 134/2015) genannten Sportarten sowie jeglicher Formen von Golf (wie Swingolf) und (Musik-)Gymnastik wie Aerobic und Zumba.

Der Verordnungsgeber hat in der Lustbarkeitsabgabeordnung 2016 (anders als in der früheren Rechtslage) zum Ausdruck gebracht, dass sportliche Betätigungen nicht generell, sondern nur betreffend die namentlich bezeichneten Sportarten von der Abgabe befreit sind. Da eine Tätigkeit nur dann einer „Abgabebefreiung“ mittels Ausnahmebestimmung bedarf, wenn sie zunächst den Abgabetatbestand erfüllt, kann aus der Abgabenbefreiung geschlossen werden, dass grundsätzlich auch die – gegen Eintrittsgeld ermöglichte – Ausübung (!) von Sport eine Lustbarkeit darstellen kann. Damit ist die – nach der früheren Rechtslage noch erforderliche – eigenständige Beurteilung, ob *L* eine sportliche Aktivität darstellt, hinfällig; entscheidend ist vielmehr nur, ob es unter eine explizite Ausnahmebestimmung fällt.

3.6. „L“, „*L*“ oder andere das ggst. Spiel bezeichnende Begriffe kommen in der Oö. Sportartenverordnung 2015 sowie in der Lustbarkeitsabgabeordnung 2016 nicht vor. Das ggst. Spiel fällt daher nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 2 Aufzählungspunkt 9 der Lustbarkeitsabgabeordnung 2016. Auch die übrigen in § 2 leg cit umschriebenen Ausnahmetatbestände sind offensichtlich nicht einschlägig. Da die Bf Tickets zu den im Sachverhalt näher umschriebenen Konditionen verkauft – und damit die Zulassung zum Spiel *L* nur gegen eine finanzielle Gegenleistung erfolgt (vgl. § 3 Lustbarkeitsabgabeordnung 2016) –, unterliegt *L* der Lustbarkeitsabgabe.

3.7. Die Lustbarkeitsabgabeordnung 2016 sieht vor, dass *„Paintball-, Airsoft- und Archery-Tag-Veranstaltungen udgl.“* einer erhöhten Abgabe iHv. 12 % des Eintrittspreises unterliegen. Wie mit der Formulierung „udgl“ zum Ausdruck kommt, sollen auch andere, zu den namentlich genannten Veranstaltungen vergleichbare Veranstaltungen der Abgabe iHv. 12 % unterworfen werden.

Die Bf zeigt in ihrer Beschwerde diverse Unterschiede zwischen Paintball und *L* bzw. L auf, die vom Gericht auch nicht bezweifelt werden. Dennoch ist – auf das dem Verordnungsgeber vorschwebende Abstraktionslevel bezogen – allen genannten Spielen gemein, dass Gruppen von Spielern gegeneinander antreten,

die mit spezieller Ausrüstung die Gegner durch das Abgeben von „Schüssen“ „markieren“, mögen auch Unterschiede in der Art der Ausrüstung, dem Spielverhalten bzw. der Spieltaktik bestehen oder *L* durch Laser-Markierung und futuristische Umgebung weniger „martialisch“ inszeniert sein. Wenn schließlich die Bf sogar Unterschiede zwischen L und *L* aufzeigt, mögen auch diese allesamt zutreffen, sie bewegt sich dabei jedoch auf einem Detaillierungsgrad, der dem Verordnungsgeber keinesfalls zugesonnen werden kann. Nur beispielhaft sei auf das in der Lustbarkeitsabgabeordnung genannte „Golf“ in all seinen Varianten (Golf, Minigolf, Swingolf, etc) verwiesen: Auch zwischen diesen Sportarten bestehen offensichtliche Unterschiede; dennoch sind sie – auf das dem Verordnungsgeber vorschwebende Niveau abstrahiert – letztlich doch „vergleichbar“. Dasselbe trifft auf *L* zu, das als konkrete Ausgestaltung aus dem weiten Feld des Ls zu sehen ist.

Im Ergebnis sind Paintball, Airsoft, Archery-Tag sowie L (und damit auch *L*) jedenfalls vergleichbar, womit *L* dem Abgabesatz von 12 % unterliegt.

3.8. In der am 18.4.2017 im Amtsblatt Nr. 8 veröffentlichten Novelle der Lustbarkeitsabgabeordnung 2016 wird im Übrigen auch L dem angesprochenen Abgabesatz von 12 % unterworfen, womit die hier vertretenen Rechtsauffassungen betreffend den Lustbarkeitscharakter und der Art des Spiels vom zuständigen Normgeber bestätigt werden.

3.9. Was das Vorbringen betrifft, dass die ggst. Anlage gemäß der Bestimmung des § 1 Abs 2 Oö. LAbgG 2015 eine Schießanlage, die ausschließlich sportlichen Zwecken dient, darstelle, ist auf zweierlei hinzuweisen:

Erstens hat sich der Landesgesetzgeber bei der Neufassung des Oö. LAbgG 2015 darauf zurückgezogen, eine zusätzliche Ermächtigung der Gemeinden zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe zu schaffen. Diese ergänzt die bereits durch das FAG 2008 geschaffene Ermächtigung, Lustbarkeitsabgaben von Hundertteilen des Eintrittsgeldes einzuheben. Erfasst sind vom Oö. LAbgG 2015 damit nur Lustbarkeiten, die ohne „Eintrittsgeld“ genutzt werden können und für die daher eine monatliche Abgabe pro Gerät vorgesehen wird. Besteht jedoch ein „Eintrittsgeld“ für eine Lustbarkeit, ist das Oö. LAbgG 2015 von vornherein nicht einschlägig, sondern nur die Lustbarkeitsabgabeordnung der jeweiligen Gemeinde heranzuziehen. Wie festgestellt, verkauft die Bf Tickets; die Lustbarkeitsabgabe ist damit vom Eintrittsgeld zu bemessen, womit nur die Lustbarkeitsabgabeordnung 2016 einschlägig ist. Zweitens unterliegt *L* schon rein begrifflich nicht dem Sport-Schießanlagenbegriff: es werden keine Waffen, sondern „Phaser“ verwendet; ferner ist das ausschließliche (!) Vorliegen von sportlichen Zwecken aus den bereits dargestellten Gründen zu verneinen.

3.10. Das Gericht hat auch keine Bedenken dagegen, dass nur die explizit bezeichneten Sportarten von der Lustbarkeitsabgabe ausgenommen sind:

Der Verfassungsgerichtshof hat in einem jüngst ergangenen Erkenntnis zum Oö. LAbgG 2015 keine gleichheitsrechtlichen Bedenken gegen die taxative Aufzählung von Ausnahmetatbeständen gehegt. Begründet wurde dies vor allem damit, dass eine solche abschließende Umschreibung *„einem gleichmäßigen Vollzug der Regelung“* diene (vgl. VfGH 27.6.2017, V 14/2017 ua, betreffend die abschließende Umschreibung des Begriffs der von der Abgabepflicht ausgenommenen Unterhaltungsgeräte im Oö. LAbgG 2015).

Auch im ggst. Fall werden die mittels Abgabenbefreiung begünstigten Sportarten taxativ aufgezählt bzw. ergeben sie sich abschließend aus der Oö. Sportartenverordnung 2015. Der Sachverhalt ist daher mit jenem, der dem genannten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zugrunde lag, vergleichbar.

Die in der Oö. Sportartenverordnung 2015 genannten Sportarten wurden unter Bedachtnahme auf den Stellenwert der jeweiligen Sportart in der Gesellschaft, die Anzahl der Vereine, in denen die Sportart ausgeübt wird, und die Durchführung regelmäßiger Meisterschaften auf überörtlicher Ebene (so § 2 Abs 1 Oö. Sportgesetz) ausgewählt, wobei keine Bedenken entstanden sind, dass die Verordnung inhaltlich unsachlich wäre. Dass *L* bzw. L unter Bedachtnahme auf die im Oö. Sportgesetz grundgelegten Erwägungen, die über die bloße „Sportlichkeit“ einer Aktivität weit hinausgehen, in unsachlicher Weise nicht in die Oö. Sportartenverordnung aufgenommen worden wäre, ist für das Gericht nicht ersichtlich.

In der Lustbarkeitsabgabeordnung 2016 wurden die sich aus dem Oö. Sportgesetz ergebenden Erwägungen bzw. Festlegungen übernommen und die Oö. Sportartenverordnung 2015 um einzelne Klarstellungen hinsichtlich Golf und Gymnastik ergänzt. Es spricht – ungeachtet der vom Gericht getroffenen Bewertung, dass *L* nicht als Sport zu qualifizieren ist – nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts aus gleichheitsrechtlicher Sicht nichts dagegen, nur solche Sportarten von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, die einen gewissen allgemeinen gesellschaftlichen Stellenwert haben. Dass dies mittels einer abschließenden Regelung erfolgt, begegnet im Lichte der soeben dargestellten Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes keinen Bedenken.

Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb der in der Verordnung enthaltene statische Verweis auf eine Verordnung eines anderen Normsetzungsorganes rechtswidrig sein sollte.

4. Zusammengefasst stellt das ggst. Spiel *L* eine Lustbarkeit dar. Die Bf hält die für das Spiel erforderliche Infrastruktur, insbes. in Form der beschriebenen

„Arena“, sowie die Ausrüstung bereit; ferner erfolgt der Spielablauf unter Aufsicht der Bf sowie anhand der von ihr vorgegebenen Spielzeiten und wird das Spielergebnis durch die Bf ausgewertet. Sie veranstaltet damit die hier ggst. Lustbarkeit. Der Eintritt in die „Arena“ ist nur nach Kauf einer „Karte“/eines „Tickets“ möglich und somit von einem Eintrittspreis abhängig.

5. Dass die für die beiden ggst. Zeiträume konkret vorgeschriebene Lustbarkeitsabgabe unrichtig wäre, wurde nicht vorgebracht und ist auch nicht ersichtlich. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Definition des Sportbegriffes in Zusammenhang mit dem Oö. LAbgG 1979 bzw. der „Lustbarkeitsabgabeordnung 2001“ (Lustbarkeitsabgabeordnung der Stadt Linz, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz vom 27.3.1950, zuletzt geändert durch Amtsblatt Nr. 19/2001 vom 20.9.2001) vorliegt.

Hingewiesen wird darauf, dass zur „Lustbarkeitsabgabeordnung 2016“ (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 28. Jänner 2016, mit der die Lustbarkeitsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz vom 27. März 1950, Sondernummer, idgF, aufgehoben und die Lustbarkeitsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz neu erlassen wird, Amtsblatt Nr. 3 vom 8.2.2016) keine derartigen Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu klären waren, weil sich die Abgabe-befreiungstatbestände eindeutig und unmissverständlich aus dem Wortlaut der Verordnung ergeben.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer